

Mit vollgültiger Ehe, wahrem Eigenthum an fahrender Habe und Vererblichkeit der Colonnate war aber alles Erforderliche gegeben, um eheliche Güterrechte mit *mundium* darzustellen. Zu jener Zeit war das römische Recht noch nicht eingedrungen, weshalb nur das allgemeine Landrecht mit ehelichem *mundium* und Gütergemeinschaft, letztere modificirt durch Untheilbarkeit des Besitzes und gutherrliche Dispositionsbeschränkung, in Uebung stand. Rechtslos waren derzeit die eigenen Leute nicht mehr. In Ehe und Familie lebten sie, in Ermangelung jedes anderen gemeinen, namentlich des römischen Rechts, nur nach gemeinem Landrecht, also in Norddeutschland nach Sachsenrecht. Mit der bereits im dreizehnten Jahrhunderte althergebrachten Vererblichkeit der Colonnate, also unter dem sächsischen Landrechte, gab es herkömmlich wegen Untheilbarkeit und daran nothwendig hängenden Beschränkung des Besitzes auf den Einzelnen, schon damals allgemein Auerben und Auerbinnen, aufheirathende Männer und Frauen, Wittwen, die in der Wehre sitzen blieben, Interimswirthe und Frauen aus verschiedenen Ehen, Alles gerade so wie heute, Alles bevor man vom römischen Rechte etwas wußte.

(Schluß folgt.)

Miscelle.

In dem fernerweiten Anhang zu der Polizei-, Reichs- u. Ordnung der Herzogthümer Bremen und Verden, Stade 1749 (C. C. Br. Verd. II.) befindet sich p. 73 eine, unter der Regierung des Königs Georg II. erlassene landesherrliche Verordnung, wodurch verhütet werden soll, daß Leute, welche Brüche, Schaden u. s. w. haben, in die Karren-